

7 Rechts- und Verfahrensordnung

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

§ 1

Grundregel

1. Der Deutsche Fußball-Bund, seine Mitgliedsverbände, ihre Mitgliedsvereine und Tochtergesellschaften sowie die Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Funktionsträger und Einzelmitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Integrität, Loyalität, Solidarität und Fairness und sorgen für die Einhaltung dieser Grundsätze und für Ordnung und Recht im Fußballsport.
2. Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen und Tochtergesellschaften – letzteren nur, wenn sie unmittelbar auf den Spielbetrieb einwirken können – ist es untersagt, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten – selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung – auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder Fußballwettbewerben, an denen ihre Mannschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, abzuschließen oder dieses zu versuchen. Sie dürfen auch Dritte dazu nicht anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen. Sie sind verpflichtet, sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder ihr Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Verstöße stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar.
3. Schiedsrichtern (§ 13 Absatz 1, Sätze 1 und 2 der Schiedsrichterordnung des DFB) der Spielklassen, in denen Wettangebote gemacht werden, ist es untersagt, auf Spiele dieser Spielklassen zu wetten. Im Übrigen findet Nr. 2. entsprechend Anwendung.
4. Sportliche Vergehen, d. h. alle Formen unsportlichen Verhaltens aller in Nr. 1. genannten Angehörigen des DFB, werden mit den in § 44 der Satzung des DFB aufgeführten Strafen geahndet.

§ 2

Rechtsprechung

Für alle Vorkommnisse in den Bundesspielen und für alle Verstöße gegen die Spielordnung, das Ligastatut sowie für die Anfechtung von Spielwertungen und Spielberechtigungen bei Bundesspielen, außerdem für finanzielle Streitigkeiten aus Anlass der Durchführung von Bundesspielen sind die Rechtsorgane des DFB nach dessen Rechts- und Verfahrensordnung allein zuständig. Die Rechtsprechung gegen Lizenzspieler obliegt in jedem Falle den Rechtsorganen des DFB.

§ 3

Rechtsorgane/Kontrollausschuss

1. Zur Erfüllung der in §§ 1 und 2 genannten Aufgaben sind das Sportgericht, das Bundesgericht und der Kontrollausschuss berufen.
2. Die Mitglieder des Sportgerichts und des Bundesgerichts sind unabhängig. Sie sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen.

-
3. Die Mitglieder der Rechtsorgane und des Kontrollausschusses haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.
 4. Der Vorsitzende des Kontrollausschusses und der in der DFB-Zentralverwaltung für Rechtsangelegenheiten zuständige Direktor unterrichten in Fällen sportpolitischer Bedeutung aus ihrem Zuständigkeitsbereich unverzüglich den für Rechts- und Satzungsfragen zuständigen Vizepräsidenten und den Generalsekretär.

§ 4

Vorläufige Sperre bei Feldverweis

Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Ausgenommen von der vorgenannten Regelung sind Feldverweise in Länderspielen, UEFA-Wettbewerben, weiteren offiziellen internationalen Wettbewerben, wie z. B. UEFA-Intertoto-Cup (UIC), und Hallen-Fußballspielen. Auf Antrag des Kontrollausschusses kann der Vorsitzende des Sportgerichts einen Spieler, der in einem solchen Spiel des Feldes verwiesen worden ist, im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufig sperren. Eine zu erwartende, bereits erfolgte oder abgelehnte Bestrafung dieses Spielers nach den Bestimmungen der FIFA oder UEFA hindert nicht seine Bestrafung nach den Bestimmungen des DFB.

§ 11 bleibt unberührt.

Erfolgt ein Feldverweis eines Spielers (Rote Karte) einer deutschen Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

§ 5

Zuständigkeit, Strafen, Einstellung

1. Die Zuständigkeiten und zulässigen Strafarten ergeben sich aus §§ 38–44 der Satzung des DFB.
2. Sperren, die gegen Spieler verhängt werden, betreffen im Regelfall nur den Spielverkehr innerhalb des DFB. Sie erstrecken sich auch auf den internationalen Spielverkehr, wenn internationale Wettbewerbsbestimmungen dies gebieten oder wenn dies wegen besonders verwerflicher Tatumstände im Urteil ausdrücklich angeordnet worden ist.
3. Für Geldstrafen, die gegen Einzelmitglieder und Spieler verhängt werden, kann der Verein des Bestraften von dem entscheidenden Rechtsorgan in Anspruch genommen werden.
Eine verhängte Geldstrafe ist vom Spieler zu zahlen.
4. Für Geldstrafen, die gegen Einzelmitglieder und Spieler im Zusammenhang mit Spielen um den Länderpokal der Frauen und Herren verhängt werden, kann der Landesverband des Bestraften von dem entscheidenden Rechtsorgan in Anspruch genommen werden.

-
5. In geeigneten Fällen kann der Kontrollausschuss mit Zustimmung des Sportgerichts das Verfahren einstellen, gegebenenfalls unter Bedingungen, Auflagen und einem Hinweis, dass das festgestellte Verhalten verboten ist und im Wiederholungsfall eine Anklageerhebung erfolgen kann.

Nach Anklageerhebung entscheidet das Sportgericht entsprechend Absatz 1 mit Zustimmung des Kontrollausschusses über die Einstellung.

§ 6

Doping

1. Doping ist verboten.
2. Doping ist das Vorhandensein einer Substanz aus den verbotenen Wirkstoffen im Körper (Gewebe- oder Körperflüssigkeit). Doping ist auch die Anwendung verbotener Methoden, die geeignet sind, den physischen oder psychischen Leistungszustand eines Spielers künstlich zu verbessern. Doping ist auch der Versuch von Dritten, Substanzen aus den verbotenen Wirkstoffen oder die Anwendung verbotener Methoden anzubieten oder jemanden zu deren Verwendung zu veranlassen.

Maßgeblich ist die vom DFB jeweils herausgegebene Liste (Anhang A zu den Anti-Doping-Richtlinien des DFB).

3. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen.
4. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.
5. Die Anordnung von Dopingkontrollen obliegt dem Träger der jeweiligen Spielklasse. Verstöße gegen die Anti-Doping-Vorschriften werden nach den jeweiligen Bestimmungen der Träger geahndet.
6. Die Einzelheiten werden in den Anti-Doping-Richtlinien des DFB geregelt.
7. Verstöße gegen vorstehende Vorschriften werden nach den Bestimmungen des DFB geahndet.

§ 6a

Spielmanipulation

1. Wer es, insbesondere als Spieler, Schiedsrichter, Trainer oder Funktionsträger, unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspiels und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wissentlich falsche Entscheidungen oder andere unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, macht sich der Spielmanipulation schuldig. Dies gilt nicht für Spieler, die beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem durch Verletzung einer Fußballregel ausschließlich einen spielbezogenen sportlichen Vorteil anstreben;

die Möglichkeit der Bestrafung als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. bleibt insoweit unberührt.

2. Eine Spielmanipulation wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. geahndet (§ 44 der Satzung des DFB).

§ 6b

Unzulässige Spielervermittlung

Spieler, Vereine und Kapitalgesellschaften machen sich eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nr. 4. schuldig und können bestraft werden, wenn sie im Falle einer Spielervermittlung im Sinne des FIFA-Spielervermittler-Reglements nicht die Dienste der amtlichen Arbeitsvermittlung oder eines privaten Arbeitsvermittlers, der über eine gegebenenfalls erforderliche Arbeitsvermittlungserlaubnis und eine Spielervermittlerlizenz eines der FIFA angeschlossenen Nationalverbandes verfügt, in Anspruch genommen haben. Dies gilt auch für den Versuch. Ein Rechtsanwalt bedarf nicht der Spielervermittlerlizenz.

§ 7

Strafen gegen Vereine und Tochtergesellschaften in einzelnen Fällen

1. Bei Bundesspielen gelten für Vereine und Tochtergesellschaften unter anderem folgende Strafen:
- a) für Spielen ohne Genehmigung Geldstrafe bis zu € 30.000,00;
 - b) für schuldhaft verspätetes Antreten oder schuldhaftes Nichtantreten zu einem Spiel Geldstrafe bis zu € 50.000,00;
 - c) für nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung und nicht ausreichenden Ordnungsdienst Geldstrafe bis zu € 50.000,00;
 - d) für mangelnden Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichter-Assistenten oder des Gegners Geldstrafe bis zu € 100.000,00;
 - e) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs Geldstrafe bis zu € 100.000,00;
 - f) für Spielenlassen eines Spielers ohne Vorlage eines ordnungsgemäß erstellten Spielerpasses oder ohne Vorlage der vom DFB oder der DFL herausgegebenen Spielberechtigungsliste Geldstrafe bis zu € 1.000,00;
 - g) für Spielenlassen eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers Geldstrafe bis zu € 10.000,00;
 - h) für nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Auflagen Geldstrafe bis zu € 30.000,00;
 - i) für das Mitwirkenlassen gedopter Spieler (§ 6), die Verabreichung von Dopingmitteln, die Weigerung, Dopingkontrollen zuzulassen sowie jede Beteiligung an diesen Handlungen oder ihre Duldung und bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Richtlinien Geldstrafe bis zu € 150.000,00 für jeden Einzelfall;

-
- j) für aktive oder passive Bestechung Geldstrafe bis zu € 250.000,00.
 2. In den Fällen der Nr. 1. Buchstaben i) und j) ist der Versuch strafbar.
 3. Anstelle einer verwirkten Platzsperre kann eine Spieldaustragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgesetzt werden, falls dies aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint.
 4. Bei Vergehen, die mit einer höheren Geldstrafe als € 2.500,00 bedroht sind, kann in schwerwiegenden Fällen an Stelle oder neben der Geldstrafe eine weitergehende Strafe nach § 44 der Satzung des DFB verhängt werden. Gleiches gilt in Wiederholungsfällen und in Fällen der Tatmehrheit.
 5. Die Strafbestimmungen der Nr. 1. finden sinngemäße Anwendung auch auf Mitgliedsverbände, die mit ihren Mannschaften an Bundesspielen teilnehmen.

§ 8

Strafen gegen Spieler in einzelnen Fällen

1. Bei Bundesspielen gelten für Spieler unter anderem folgende Strafen:
 - a) für unsportliches Verhalten Sperre bis zu sechs Monaten; falls kein Feldverweis zugrunde lag, kann anstatt einer Sperrstrafe oder Geldstrafe auf Verwarnung oder Verweis erkannt werden;
 - b) für rohes Spiel gegen den Gegner Sperre von zwei Wochen bis zu sechs Monaten; roh spielt, wer rücksichtslos im Kampf um den Ball den Gegner verletzt oder gefährdet;
 - c) für Tötlichkeiten gegen Gegner oder Zuschauer Sperre von sechs Wochen bis zu sechs Monaten; wenn gegen den Spieler oder den sonst Betroffenen unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden ist oder in einem leichteren Fall der Tötlichkeit Sperre von mindestens drei Wochen;
bei Vorliegen beider Milderungsgründe Sperre von mindestens zwei Wochen;
 - d) für Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter oder -Assistenten Sperre von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, in leichteren Fällen Sperre von mindestens acht Wochen;
 - e) für Beleidigung oder Bedrohung des Schiedsrichters oder der -Assistenten während des Spiels Sperre von zwei Wochen bis zu drei Monaten, in leichteren Fällen Sperre von mindestens einer Woche;
 - f) für Nichtbefolgung der Anordnungen des Schiedsrichters Sperre von einer Woche bis zu drei Monaten;
 - g) für schuldhaftes Herbeiführen eines Spielabbruchs Sperre von vier Wochen bis zu sechs Monaten;
 - h) für Spielen ohne Spiel- oder Einsatzberechtigung Sperre von vier Wochen, in leichteren Fällen Sperre von mindestens einer Woche;
 - i) für Spielen ohne besondere Genehmigung für Vereine oder Kapitalgesellschaften, die nicht Mitglied in einem Verband sind, Sperre von einer Woche bis zu drei Monaten;
 - j) für aktive oder passive Bestechung Sperre von drei Monaten bis zu zwei Jahren.

2. In den Fällen der Nr. 1 c), d), g), h), i) und j) ist der Versuch strafbar. Die Strafe kann gemildert werden.

3. Bei Dopingvergehen gelten die folgenden Strafen:

a) Im Falle des Nachweises von Doping gemäß § 6 Nr. 2., Sätze 1 und 2, der Weigerung gemäß § 6 Nr. 3., sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen, der Manipulation oder des Versuchs der Manipulation einer Dopingkontrolle sowie im Falle des Besitzes, Gebrauchs oder versuchten Gebrauchs von Substanzen aus verbotenen Wirkstoffen oder der Anwendung verbotener Methoden ist gegen den Spieler eine Sperre von zwei Jahren, im Wiederholungsfall auf Dauer, zu verhängen.

Ergibt die von einem vom IOC anerkannten Labor durchgeführte Analyse einer Urinprobe oder anderen Probe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper (Gewebe oder Körperflüssigkeit) gemäß der vom DFB als Anhang A zu den Anti-Doping-Richtlinien des DFB in der jeweils gültigen Fassung herausgegebenen Liste oder die Anwendung einer nach dem genannten Anhang A verbotenen Methode, so gilt dies als Anscheinsbeweis für einen schuldhaften Dopingverstoß.

Der Anscheinsbeweis kann erschüttert werden, wenn erwiesenermaßen Tatsachen einen anderen Geschehensablauf ernsthaft als möglich nahe legen.

b) Im Falle eines Dopingvergehens unter Verwendung von spezifischen Substanzen* ist gegen den Spieler bei einem erstmaligen Verstoß mindestens eine Verwarnung und höchstens eine Sperre von einem Jahr, beim zweiten Verstoß eine Sperre von zwei Jahren und beim dritten Verstoß eine Sperre auf Dauer zu verhängen, falls der gedopte Spieler beweisen kann, dass die Verwendung einer solchen spezifischen Substanz keine Leistungssteigerung zum Ziel hatte.

Buchstabe a), Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

c) Im Falle des Handels mit einer Substanz aus verbotenen Wirkstoffen (§ 6 Nr. 2., Satz 3) oder im Falle der Verabreichung einer Substanz aus verbotenen Wirkstoffen oder der Anwendung einer verbotenen Methode ist gegen den Spieler eine Sperre von vier Jahren bis zu einer Sperre auf Dauer zu verhängen. Ist der betroffene Dritte ein Spieler unter 21 Jahren und ist nicht eine spezifische Substanz Gegenstand des Vergehens, ist eine Sperre auf Dauer zu verhängen.

d) Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DFB ist gegen den Spieler eine Sperre von zwei Wochen bis zu sechs Monaten zu verhängen.

e) Kann der Spieler nachweisen, dass ihn im Einzelfall kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft, kann die Sperre auf maximal die Hälfte des nach Buchstaben a) bis d) vorgesehenen Strafmaßes gemildert werden. Eine Sperre auf Dauer kann höchstens auf eine Sperre von acht Jahren reduziert werden.

*Siehe „Spezifische Substanzen“ nach II. der Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

-
- f) Kann der Spieler im Einzelfall nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft, entfällt eine Sperre gemäß Buchstaben a) bis d).
- g) Führt die Unterstützung des Spielers zur Aufdeckung oder zum Nachweis eines Dopingvergehens einer anderen Person, kann die Sperre auf maximal die Hälfte des nach Buchstaben a) bis d) vorgesehenen Strafmaßes gemildert werden. Eine Sperre auf Dauer kann höchstens auf eine Sperre von acht Jahren reduziert werden.
- h) § 8 Nr. 3., Buchstaben a) bis g) gelten auch außerhalb von Bundesspielen.
4. In allen Fällen der Nrn. 1. bis 3. kann neben Sperrstrafen auch auf Geldstrafen erkannt werden.
5. Anstelle der in Nrn. 1. bis 3. genannten Strafen kann auch auf Sperre für eine bestimmte Anzahl von Kalendertagen oder von Pflichtspielen erkannt werden. In letzterem Fall kann daneben für eine festzulegende Zeitdauer auch eine Sperre für andere Spiele ausgesprochen werden.
- Eine Strafandrohung von einer Woche entspricht einer Sperre für ein Pflichtspiel. Pflichtspiele sind Spiele des Wettbewerbs, in dem die Tat begangen worden ist. Bei schwerwiegenden Sportverfehlungen ist die Sperre für Pflichtspiele in allen Wettbewerben des DFB und seiner Mitgliedsverbände und für Freundschaftsspiele auszusprechen. Noch nicht verbüßte Sperren für Vereinspokalspiele des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene verfallen nach Ablauf der übernächsten Spielzeit. Bei Feldverweisen in Freundschaftsspielen kann, wenn kein schwerwiegender Fall vorliegt, die Sperre für eine bestimmte Zahl von Freundschaftsspielen ausgesprochen werden.
6. In schweren Fällen kann neben der Sperre auch die Lizenz entzogen oder eine Sperre auf Dauer ausgesprochen werden.
7. Für Sportvergehen im Amateur-Länderpokal und im internationalen Spielverkehr kann eine Sperrstrafe nach Nr. 1. auf den jeweiligen Spielverkehr beschränkt werden.
8. Eine Ahndung ist auch dann möglich, wenn der Schiedsrichter einen Fall krass sportwidrigen Verhaltens eines Spielers nicht wahrgenommen und damit keine positive oder negative Tatsachenentscheidung darüber getroffen hat.

§ 8a

Dopingvergehen von Trainern, Mannschaftsbetreuern und Offiziellen

Im Falle des Handels mit einer Substanz aus verbotenen Wirkstoffen (§ 6 Nr. 2., Satz 3) oder im Falle der Verabreichung einer Substanz aus verbotenen Wirkstoffen oder der Anwendung einer verbotenen Methode ist eine Sperre, ein Entzug der Ausbildungserlaubnis oder ein Funktionsverbot von vier Jahren bis zu einer Sperre, einem Entzug der Ausbildungserlaubnis oder einem Funktionsverbot auf Dauer zu verhängen. Ist der betroffene Dritte ein Spieler unter 21 Jahren und ist nicht eine spezifische Substanz Gegenstand des Vergehens, ist eine Sperre, ein Entzug der Ausbildungserlaubnis oder ein Funktionsverbot auf Dauer zu verhängen.

§ 8 Nr. 3., Buchstaben e) bis g) gelten entsprechend.

§ 9

Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

1. Eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nr. 4. macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
2. Wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten, und eine Geldstrafe von € 12.000,00 bis zu € 100.000,00 verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe € 18.000,00.
3. Wenn Anhänger einer Mannschaft vor, während und nach einem Spiel im Stadion Transparente mit rassistischen Aufschriften entrollen oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhalten, werden gegen den entsprechenden Verein bzw. die Kapitalgesellschaft oder den Mitgliedsverband des DFB als Strafen eine Geldstrafe von € 18.000,00 bis zu € 150.000,00 sowie die Verpflichtung, das nächste Pflichtspiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit auszutragen, verhängt. Können Zuschauer keiner Mannschaft zugeordnet werden, ist in jedem Fall der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft oder der Verband, der das Spiel organisiert hat, entsprechend zu bestrafen.
4. Verhalten sich Spieler, Offizielle oder Zuschauer in irgendeiner Form rassistisch oder menschenverachtend gemäß Nrn. 2. und/oder 3. dieser Bestimmung, werden der betreffenden Mannschaft, sofern zuordenbar, beim ersten Vergehen drei Punkte und beim zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen. Bei einem weiteren Vergehen erfolgt die Versetzung in eine tiefere Spielklasse.
5. In Spielen ohne Punktevergabe wird die entsprechende Mannschaft, sofern zuordenbar, von dem Wettbewerb ausgeschlossen.
6. Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.

§ 9a

Verantwortung der Vereine

1. Vereine und Tochtergesellschaften sind für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich.

-
2. Der gastgebende Verein und der Gastverein bzw. ihre Tochtergesellschaften haften im Stadionbereich vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art.

§ 10

Verjährung

1. Verstöße nach §§ 7, 8 und 9 verjähren in sechs Monaten. Verstöße nach § 7 Nr. 1. i), § 8 Nr. 3. und § 8a verjähren in acht Jahren. Verstöße nach § 7 Nr. 1. j) und § 8 Nr. 1. j) und Verstöße anderer Art verjähren in fünf Jahren.
Die Einleitung eines Verfahrens durch den Kontrollausschuss sowie jede das Verfahren fördernde richterliche Anordnung des Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans und jede Entscheidung des Gerichts unterbrechen die Verjährung. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang bei der DFB-Zentralverwaltung oder einem Organ des DFB.

2. Entzieht sich ein Betroffener durch Vereinsaustritt einem Strafverfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt.

Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

3. Auf Punktverlust oder Spielwiederholung im Zusammenhang mit Pflichtspielen der abgelaufenen Spielzeit kann nach dem 30.6. nicht mehr erkannt werden, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet. In diesen Fällen kann jedoch für die nachfolgende Spielzeit auf Aberkennung von Punkten oder auf Versetzung in eine tiefere Spielklasse erkannt werden.
4. Auf Spielverlust oder Spielwiederholung kann in einem Vereinspokalspiel des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene nicht mehr erkannt werden, wenn das Spiel der betreffenden Mannschaft der nächsten Pokalrunde ausgetragen worden ist, es sei denn, dass vorher ein Verfahren eingeleitet worden war.

Im Falle einer rechtskräftigen auf Spielverlust erkennenden Entscheidung tritt der Gegner an die Stelle der aufgrund der Spielwertung ausgeschiedenen Mannschaft. Dies gilt auch für eine bereits erfolgte Auslosung der nächsten Pokalrunde, wobei das Heimrecht eines Amateurvorgans gemäß § 46 Nr. 2.1.1 der DFB-Spielordnung unberührt bleibt, es sei denn, bei dem der ausgeschiedenen Mannschaft für die nächste Pokalrunde zugelosten Gegner handelt es sich ebenfalls um einen Amateurvorgans.

§ 11

Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb/rot) – Einspruch

1. Wird ein Spieler in einem Bundesspiel, einem Qualifikationsspiel zum DFB-Hallenpokal oder während dieses Endturniers infolge zweier Verwarnungen (gelb/rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das Bundesspiel oder das Hallenspiel der gleichen Wettbewerbskategorie, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war, gesperrt.
Der Vollzug der Sperre wegen eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen ist nach Ablauf des nachfolgenden Spieljahres nicht mehr zulässig.

-
2. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, Regionalliga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder Junioren-Bundesliga infolge zweier Verwarnungen (gelb/rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
 3. Gegen eine nach Nr. 1. verwirkte Sperre ist ein Einspruch beim DFB-Sportgericht nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird.

Einspruchsberechtigt ist der betroffene Spieler.

Der Einspruch des Spielers muss schriftlich eingelegt werden und spätestens an dem dem Spieltag folgenden Tag bei der DFB-Zentralverwaltung eingegangen sein. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, läuft die Frist um 10.00 Uhr am ersten darauffolgenden Werktag ab. Das DFB-Sportgericht entscheidet endgültig.

§ 12

Einspruch gegen eine Verwarnung

Gegen eine nach Regel 12 in Meisterschaftsspielen der Lizenzligen, Regionalliga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, Junioren-Bundesliga sowie in Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene gegen eine(n) Spielerin/Spieler verhängte Verwarnung ist ein Einspruch beim DFB-Sportgericht nur dann zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person der Spielerin/des Spielers geirrt hat. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und spätestens an dem dem Spieltag folgenden Tag bei der für das DFB-Sportgericht zuständigen Geschäftsstelle eingegangen sein. Das DFB-Sportgericht entscheidet endgültig.

§ 13

Einleitung von Verfahren

1. Verfahren können nur schriftlich eingeleitet werden. Die Einleitung geschieht insbesondere durch:
 - a) Anklage des Kontrollausschusses bei Verstößen gegen die Satzungen von DFB und Ligaverband sowie gegen deren Ordnungen,
 - b) Anrufung des Sportgerichts durch den Kontrollausschuss wegen der Vorfälle, die sich im Zusammenhang mit Bundesspielen ereignet haben,
 - c) Anzeigen von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und des Ligaverbandes sowie wegen unsportlichen oder sportschädigenden Verhaltens der Spieler oder anderer Personen, auf die das DFB-Recht Anwendung findet,
 - d) Einsprüche von Vereinen, Tochtergesellschaften und Mitgliedsverbänden gegen die Wertung eines Bundesspieles, die sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf einen entscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters oder auf besondere das Spiel beeinflussende Vorfälle stützen.

-
2. Bei einem offensichtlichen Irrtum des Schiedsrichters im Falle eines Feldverweises eines Spielers können der Einzelrichter oder das Sportgericht das Verfahren auf Antrag des Kontrollausschusses einstellen. Mit der Einstellung ist eine Vorsperre aufgehoben.

§ 14

Benachrichtigung der Betroffenen

Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Darlegung des Vorwurfs und Aufforderung zur Stellungnahme mit Fristsetzung unverzüglich zu benachrichtigen. Nach Feldverweisen können Benachrichtigung und Aufforderung unterbleiben.

§ 15

Entscheidung durch den Einzelrichter

1. Das Sportgericht entscheidet durch den Einzelrichter in allen Fällen ohne mündliche Verhandlung. Die Einzelrichtertätigkeit wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder einem vom Vorsitzenden benannten Beisitzer ausgeübt.
2. Nach einem Feldverweis in Meisterschaftsspielen der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene stellt der Kontrollausschuss bis 14.00 Uhr des dem Spieltag nachfolgenden Werktags schriftlich Strafantrag beim Einzelrichter. Dabei hat er zu erklären, ob der betroffene Spieler mit dem Antrag einverstanden ist oder nicht. Antrag und Erklärung sind gleichzeitig dem vom Feldverweis betroffenen Lizenzverein bzw. dessen Tochtergesellschaft mitzuteilen.

Im Falle des Einverständnisses hat der Einzelrichter dem Strafantrag zu entsprechen, wenn ihm keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen. Bestehen solche Bedenken, ordnet der Einzelrichter eine mündliche Verhandlung an.

3. Besteht kein Einverständnis, soll die vom Antrag des Kontrollausschusses und des Spielers unabhängige Entscheidung des Einzelrichters bis spätestens 10.00 Uhr des folgenden Werktages ergehen. Eine Verschärfung über das vom Kontrollausschuss beantragte Strafmaß hinaus ist unzulässig.

In Fällen grundsätzlicher Bedeutung ordnet der Einzelrichter eine mündliche Verhandlung an.

4. Gegen die Entscheidung des Einzelrichters können der Kontrollausschuss, der Spieler, sein Lizenzverein bzw. dessen Tochtergesellschaft binnen 24 Stunden nach Zugang der Entscheidung Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. beantragen, sofern der Einzelrichter von dem jeweiligen Antrag abgewichen ist.
5. In allen anderen Verfahren gelten die vorstehenden Fristen nicht. Der Betroffene kann unter Bestimmung einer kurzen Frist zur Stellungnahme aufgefordert werden. Für das weitere Verfahren gelten Nrn. 2. bis 4. entsprechend.

Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Verhandlung und Entscheidung durch die DFB-Rechtsorgane gelten folgende Bestimmungen:

1. Entscheidungen des Sportgerichts in der Besetzung mit drei Richtern und Entscheidungen des Bundesgerichts ergehen aufgrund mündlicher Verhandlung.

Im Einverständnis aller Beteiligten sowie bei einer Entscheidung über Rechtsfragen bei unstreitigem Sachverhalt kann auf Anordnung des Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

2. Teilt eine Partei einen triftigen Grund für ihr Nichterscheinen mit, so kann nach dem Ermessen des Gerichts dennoch die Verhandlung durchgeführt werden, wenn dies zwingend geboten ist. Die Entscheidung kann auch in einem neu anzuberaumenden Termin oder durch Zustellung des Urteils-tenors an die Parteien erfolgen.
3. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind die Parteien, Zeugen und die Sachverständigen. Die Ladungen sollen dem zu Ladenden 48 Stunden vor der Verhandlung zugehen. Bei Nichterscheinen zu einer mündlichen Verhandlung kann eine Ordnungsstrafe nach § 20 verhängt werden.
4. Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich für Zuhörer, die den Vereinen der Mitgliedsverbände des DFB oder einem Vertretungs- oder Kontrollorgan einer Tochtergesellschaft angehören. Medienvertreter können zugelassen werden. Während der mündlichen Verhandlung sind Film- und Tonaufnahmen mit Ausnahme der Verkündung des Urteilstenors nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit durch Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen werden.
5. Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen. Für die Vertretung ist schriftliche Vollmacht erforderlich. Mitglieder von Rechtsorganen des DFB sind als Vertreter nicht zugelassen.
6. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er vernimmt anschließend die Parteien und Zeugen und führt die sonstigen Beweismittel ein. Zeugen können bei Vorliegen besonderer Umstände auch schriftlich oder vorab durch den Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Sportgerichts befragt werden. Das Vernehmungsergebnis ist in die mündliche Verhandlung einzuführen. Es kann auch eine telefonische Befragung während der Verhandlung vorgenommen werden.

Die Verfahrensbeteiligten können Fragen stellen. Die Beschuldigten und die Parteien haben das Schlusswort.

Über die Verhandlung ist ein Kurzprotokoll zu führen.

-
7. Die Urteilsberatung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die in dem Einzelfall beschließenden Mitglieder des Rechtsorgans sowie mit Erlaubnis des Vorsitzenden dem DFB zur Ausbildung zugewiesene Rechtsreferendare oder Praktikanten teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Schuld- und Straffragen ist jedoch eine Mehrheit erforderlich.

In Verfahren, in denen sowohl gegen Vereine, Lizenzspieler und Vereinsmitglieder bzw. Tochtergesellschaften als auch gegen Trainer und Junioren verhandelt wird und daher die Besetzung der Rechtsorgane nach den entsprechenden Satzungsbestimmungen unterschiedlich sein muss, gilt das Beratungsgeheimnis als gewahrt, wenn alle beteiligten Mitglieder der Rechtsorgane miteinander beraten und bei den zu treffenden Entscheidungen anwesend sind.

Ergeht das Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung, ist es von allen beteiligten Sportrichtern, im Übrigen nur vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

8. Das Urteil ist außer im Falle von Nr. 2 Satz 2 im Anschluss an die Urteilsberatung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. Außerdem wird es mit der Begründung zugestellt, sofern die Parteien hierauf nicht verzichten. Die Urteilsbegründung ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Verkündung kann entfallen, wenn die Beratung nicht in angemessener Zeit nach Schluss der Verhandlung beendet werden kann oder andere wichtige Gründe dies angezeigt erscheinen lassen; in diesem Fall ist das Urteil zuzustellen.
9. Entscheidungen, die dem Urteil vorausgehen, erfolgen durch Beschluss, der nicht selbstständig angefochten werden kann.
10. Die Verfahrensbeteiligten und Rechtsorgane sind an die Einhaltung von Fristen gebunden. Fristenversäumnis zieht Rechtsverlust eines Antragstellers nach sich.
- Alle Verfahrenshandlungen, die an Fristen gebunden und schriftlich einzubringen sind, müssen postalisch, durch Telefax oder durch quitierte Abgabe beim DFB bewirkt werden. Die Verfahrenshandlung gilt am Tage der Aufgabe zur Post als vorgenommen. Der Nachweis über die Einhaltung der Frist wird durch den Aufgabestempel eines Postamtes erbracht. Freistempeler reichen zum Nachweis nicht aus.
- Soweit Verfahrensgebühren oder andere Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist ihre rechtzeitige Absendung ausreichend. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit ist durch die Vorlage ordnungsgemäßer Bank- oder Postbelege zu erbringen.
11. Gegen Fristversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller durch einen unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.
12. Gegen eine Versäumung der Einspruchsfrist nach § 17 ist eine Wiedereinsetzung nicht zulässig.

Einspruch gegen Spielwertung

1. Einsprüche gegen die Wertung von Bundesspielen müssen innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf des Tages, an dem das Spiel stattgefunden hat, bei der DFB-Zentralverwaltung schriftlich eingelegt und in kurzer Form begründet werden. In besonderen Fällen kann der Spelausschuss/Ligaverband die Einspruchsfrist abkürzen.

Der Einspruch kann nur mit Zustimmung des DFB-Kontrollausschusses zurückgenommen werden.

Innerhalb der Einspruchsfrist muss die Einspruchsgebühr von € 500,00 an den DFB eingezahlt sein; sonst ist der Einspruch unwirksam.

Einspruchsberechtigt sind die Vereine bzw. Tochtergesellschaften der an einem Spiel beteiligten Mannschaften, bei Spielen von Verbandsmannschaften die jeweiligen Mitgliedsverbände.

2. Einsprüche gegen die Spielwertung können unter anderem mit folgender sachlicher Begründung erhoben werden:

- a) Mitwirkung eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft.

Nicht einsatzberechtigt ist insbesondere ein Spieler, der nicht auf der von der DFL herausgegebenen Spielberechtigungsliste der Lizenzspieler-Mannschaft, auf der Spielberechtigungsliste für die Regionalliga, der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga oder der Junioren-Bundesliga aufgeführt ist.

Wird ein Spieler, der auf der Spielberechtigungsliste steht, nicht innerhalb der nach den Bestimmungen vorgesehenen Frist auf dem Spielberichtsbogen eingetragen, entscheiden im Einzelfall die Rechtsinstanzen des DFB über die Spielwertung oder darüber, ob lediglich eine andere Maßnahme angemessen ist. § 12 b) der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

- b) Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung im Zusammenhang steht.
- c) Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn der Regelverstoß die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.
- d) Mitwirkung eines gedopten Spielers

In Abänderung von Nr. 1. ist der Einspruch innerhalb von zwei Tagen nach Kenntnis der Benachrichtigung durch die Dopingkommission einzulegen.

Wird der Einspruch auf ein behauptetes Dopingvergehen gestützt, ohne dass dem Vorwurf eine in dem betreffenden Spiel durchgeführte Dopingkontrolle zugrunde liegt, ist der Einspruchsführer in vollem Umfang beweispflichtig dafür, dass ein Dopingvergehen vorlag. Es gilt die Frist gemäß Absatz 1, die jedoch zwei Wochen nach dem betreffenden Spiel endet.

e) Spielmanipulation

In Abänderung von Nr. 1. ist der Einspruch innerhalb von zwei Tagen nach Kenntnis von Tatsachen, die einen hinreichenden Tatverdacht ergeben, spätestens jedoch bis zum Vortag des viertletzten Spieletages, einzulegen. Die nachträgliche Erlangung der Kenntnis weiterer Tatsachen oder neuer Beweismittel setzt keine neue Frist in Gang.

Für die letzten vier Spieltage der jeweiligen Spielklasse verbleibt es bei der Frist des § 17 Nr. 1. Auf Spielwiederholung abzielende Einsprüche sind in diesen Fällen nicht mehr zulässig.

3. Über den Einspruch entscheidet in erster Instanz das Sportgericht, als Berufungsinstanz das Bundesgericht. Für die Berufung gilt Nr. 1., Absatz 2 und 3 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Berufungsgebühr € 1.000,00 beträgt.
4. War in einem Spiel ein Spieler nicht spiel- oder einsatzberechtigt, so ist das Spiel für die Mannschaft, die diesen Spieler schuldhaft eingesetzt hatte, mit 0:2 verloren und für den Gegner mit 2:0 gewonnen zu werten, es sei denn, das Spiel war nach dem Einsatz des nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers noch nicht durch den Schiedsrichter fortgesetzt. In diesem Fall bleibt die Spielwertung bestehen. Nr. 2. a), Absatz 3 bleibt unberührt.
5. a) Hat in einem Spiel in einer Mannschaft ein gedopter Spieler mitgewirkt und ist dieser Spieler wegen Dopings bestraft worden, oder weigert sich ein Spieler schuldhaft, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, so wird dieses Spiel für seine Mannschaft, falls sie das Spiel gewonnen oder unentschieden gespielt hat, mit 0:2 Toren als verloren gewertet. Für den Gegner bleibt die Spielwertung vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 bestehen. Von dieser Spielwertung kann bei Vorliegen besonderer Umstände zugunsten der Mannschaft des gedopten Spielers abgewichen werden. Es kann in diesem Fall alternativ erkannt werden auf:
 - Bestätigung der ursprünglichen Spielwertung;
 - teilweise Aberkennung der von der Mannschaft des gedopten Spielers mit dem Spiel gewonnenen Punkte unter Beibehaltung des Torergebnisses;
 - Spielwiederholung.In Abweichung von Absatz 1, Satz 2 wird das Spiel mit 2:0 Toren für den Gegner als gewonnen gewertet, wenn der Einsatz des gedopten Spielers den Ausgang des Spiels als unentschieden oder als für den Gegner verloren mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat. Sätze 3 und 4 des Absatzes 1 finden in diesem Fall keine Anwendung.
- b) Hat beim Gegner ebenfalls ein gedopter und dafür bestrafter Spieler mitgewirkt oder weigert sich dort ebenfalls ein Spieler schuldhaft, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, so wird das Spiel dem Gegner mit 0:2 als verloren gewertet; es gilt a), Absatz 1, Sätze 3 und 4 entsprechend.
- c) Wird der Verein bzw. die Tochtergesellschaft wegen eines Vergehens gemäß § 7 Nr.1. i) bestraft, ohne dass gegen den Spieler ein strafbarer Tatbestand des Dopings vorliegt, so gelten für die Wertung des Spiels a), Absatz 1, Sätze 1 und 2 oder Absatz 2.

-
- d) Liegt ein Dopingfall vor, ohne dass Spieler und Verein bzw. Tochtergesellschaft ein Verschulden vorgeworfen werden kann, ist das Spiel zu wiederholen.
 6. Wird auf Spielwiederholung erkannt, ist das Spiel grundsätzlich am gleichen Ort neu auszutragen.

§ 17a

Einspruch bei Spielmanipulationen

1. Ein Einspruch gegen die Spielwertung ist zusätzlich zu Sanktionen mit der Begründung statthaft, dass eine Spielmanipulation vorliegt, die das Spielergebnis beeinflusst hat (§ 17 Nr. 2., Buchstabe e); der Einspruchsberechtigte hat den Nachweis der Spielmanipulation zu führen.
2. Bei einem infolge nachgewiesener, ergebnisbeeinflussender Manipulation begründeten Einspruch gegen eine Spielwertung (§ 17 Nr. 2., Buchstabe e) kann entweder auf Spielwiederholung oder Spielwertung entsprechend § 17 Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, § 12b Nr. 2. der Spielordnung des DFB erkannt werden. Hat die Manipulation ausschließlich auf die Höhe des Spielergebnisses, jedoch nicht auf den Ausgang des Spiels Einfluss, so führt dies in der Regel nicht zu einer Spielwiederholung oder Spielwertung. § 10 Nr. 3. bleibt unberührt.

§ 18

Verfahren bei Nichtaustragung eines Bundesspieles (Verzicht, Nichtantreten, verspätetes Antreten, Spielabbruch)

1. Der Verzicht auf ein Bundesspiel durch einen Teilnehmer ist abgeschlossen.
2. Wer schuldhaft zu einem Bundesspiel nicht antritt, ist Verlierer, sein Gegner Sieger des Bundesspiels. Das Spiel wird mit 2:0-Toren für den Sieger gewertet. Das Nichtantreten kann nicht damit entschuldigt werden, dass der Nichtantretende vorbringt, unter Benutzung nicht öffentlicher Verkehrsmittel angereist und dabei durch Unfall aufgehalten worden zu sein.

In einem Wettbewerb, der nach dem Pokalsystem mit Hin- und Rückspiel durchgeführt wird, scheidet eine schuldhaft nicht angetretene Mannschaft in jedem Fall aus; der Spielgegner ist qualifiziert.

3. Tritt eine Mannschaft zu einem Spiel nicht rechtzeitig an, so hat der Gegner die Pflicht, bis zu 45 Minuten zu warten. Nach Ablauf dieser Zeit ist er berechtigt, das Spiel nicht auszutragen. Das Spiel wird für die säumige Mannschaft mit einem Torverhältnis von 0:2 als verloren gewertet. Außerdem kann das Sportgericht gegen den säumigen Verein bzw. die säumige Tochtergesellschaft auf eine Geldstrafe und Ersatzleistung zugunsten des Gegners für entstandene Unkosten – insbesondere Reise-, Reklame-, Schiedsrichter- und Platzkosten – erkennen. Wird das Spiel gleichwohl nach Ablauf dieser 45 Minuten noch ausgetragen, so wird es entsprechend seinem Ausgang gewertet.

Fällt ein Spiel aus, weil eine Mannschaft durch höhere Gewalt an der Austragung gehindert ist, so ist es vom Spielleiter neu anzusetzen. Ob höhere Gewalt vorlag, entscheidet im Zweifelsfall das Sportgericht.

4. Wird ein Bundesspiel ohne Verschulden beider Mannschaften vorzeitig abgebrochen, so ist es an demselben Ort zu wiederholen. Trifft eine Mannschaft oder ihren Verein oder beide Vereine ein Verschulden an dem Spielabbruch, ist das Spiel dem oder den Schuldigen mit 0:2-Toren für verloren, dem Unschuldigen mit 2:0-Toren für gewonnen zu werten. Hat der Unschuldige im Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet. Dies gilt entsprechend, wenn eine Tochtergesellschaft beteiligt ist.
5. Ist ein auf dem Spielfeld verlorenes Spiel für den Verlierer nachträglich rechtskräftig als gewonnen gewertet worden, so wird als Spielergebnis 2:0 eingesetzt. Gleiches gilt, wenn ein unentschiedenes Spiel für eine Mannschaft als gewonnen und die andere als verloren gewertet wird. Ist ein Verein oder eine Tochtergesellschaft gesperrt und damit gehindert, angesetzte Spiele auszutragen, so werden die dadurch ausfallenden Spiele für den Verein bzw. die Tochtergesellschaft als mit 0:2 verloren gewertet.
6. Die Entscheidung über die Spielwertung treffen die Rechtsorgane des DFB. Wird auf Spielwiederholung gemäß § 17 Nr. 2 c) erkannt, wird die rechtskräftige Entscheidung zur abschließenden Beurteilung der FIFA vorgelegt.

§ 19

Befangenheit von Richtern

1. Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst oder sein Verein unmittelbar beteiligt ist, oder wenn es sich für befangen hält und das Rechtsorgan ohne Beteiligung des betreffenden Mitglieds entsprechend beschließt.
2. Über Ablehnungen entscheidet das Rechtsorgan gleichermaßen. Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig.

§ 20

Sitzungsordnung

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Verwarnungen, Verweisen, Geldstrafen oder Ausschluss von der mündlichen Verhandlung bestehen. Beschwerden hiergegen sind nicht zulässig.

§ 21

Einstweilige Verfügungen

Der Vorsitzende eines Rechtsorgans ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit seines Organs schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens

oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Frist von einer Woche Widerspruch zulässig, über den das jeweilige Rechtsorgan entscheidet.

Die vorbezeichneten Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 22

Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen

Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.

§ 23

Rechtsmittelbelehrung

Jede Entscheidung eines Rechtsorgans muss eine Rechtsmittelbelehrung oder den Hinweis enthalten, dass ein Rechtsmittel nicht zulässig ist. In der Rechtsmittelbelehrung sind die Art des Rechtsmittels, die Rechtsmittelfrist und die Stelle für die Einreichung des Rechtsmittels anzugeben. Bei fehlender oder unvollständiger Belehrung wird die Entscheidung erst nach Ablauf von drei Monaten ab Verkündung oder mangels Verkündung ab Zustellung unanfechtbar.

§ 24

Berufung

Gegen die Urteile des Sportgerichts, die nicht vom Einzelrichter erlassen sind, ist die Berufung zum Bundesgericht zulässig.

§ 25

Einlegung der Berufung

1. Die Berufung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung des angefochtenen Urteils schriftlich beim Bundesgericht einzulegen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung schriftlich zu begründen. Der Vorsitzende kann auf Antrag für die Begründung eine weitere Frist von zwei Wochen einräumen. In dringenden Fällen kann die erste Instanz die Berufungsfrist und die Berufungsbegründungsfrist bis auf 24 Stunden (Eingang beim DFB) abkürzen. Entsprechendes gilt für die Anberaumung einer Berufungsverhandlung. Fernmündliche und fernschriftliche Ladungen sind zulässig.
2. Versäumnis der Frist zur Einlegung oder zur Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge.

§ 26

1. Zur Einlegung der Berufung sind die Betroffenen und der Kontrollausschuss sowie das Präsidium des DFB berechtigt, letzteres jedoch nur, wenn es Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung des DFB-Sportgerichts hat.
Sonderbestimmungen bleiben unberührt.

-
2. Das Recht zur Berufung haben auch zunächst nicht am Verfahren beteiligte Mitgliedsverbände, ihre Vereine sowie deren Einzelmitglieder und Tochtergesellschaften und Spieler, die ein unmittelbares berechtigtes Interesse an der Entscheidung nachweisen.

§ 27

Die Berufung kann sich auch gegen einzelne Teile des Urteils oder nur gegen das Strafmaß richten, jedoch nicht allein gegen die Kosten- und Gebührensentscheidung. Einer Nachprüfung unterliegt das Urteil nur insoweit, als es angefochten ist.

§ 28

Verbot der Schlechterstellung

Legt ein von einem Urteil Betroffener Berufung ein, so kann das Bundesgericht auf seine Berufung hin weder eine höhere Strafe aussprechen noch eine Entscheidung fällen, die dem Berufungskläger Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.

§ 29

Wirksamkeit der Entscheidungen

1. Die rechtzeitige Einleitung eines Berufungsverfahrens hindert die Wirksamkeit der erstinstanzlichen Entscheidung, es sei denn, die Vorinstanz hat die sofortige Wirksamkeit ihrer Entscheidung aus Gründen sportlicher Disziplin oder überwiegender Interessen des DFB angeordnet.
2. Sperrstrafen, die das Sportgericht gemäß §§ 8, 9 verhängt hat, sowie Aufenthaltsverbote und Sperren auf der Grundlage von § 30 Nr. 3 c) und d) der DFB-Ausbildungsordnung sind ohne besondere Anordnung sofort wirksam.
3. Entscheidungen der Rechtsorgane werden mit ihrer Rechtskraft wirksam. Erstinstanzliche Entscheidungen werden rechtskräftig,
 - a) wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung,
 - b) wenn Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt werden, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel.

Entscheidungen des Bundesgerichts werden mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung rechtswirksam.

§ 30

Beschwerde

1. Gegen Beschlüsse des Sportgerichts, die über sein Verfahren abschließend entscheiden, ist die Beschwerde beim Bundesgericht zulässig.

-
2. Für Beschwerden, über die das Bundesgericht zu entscheiden hat, gelten die Bestimmungen über die Berufung entsprechend, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist; über sie kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.
 3. Die verfahrensmäßige Behandlung anderer in der Satzung und den Ordnungen vorgesehener Beschwerden richtet sich gleichermaßen nach den Bestimmungen über die Berufung.

§ 31

Legt ein Betroffener ein Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig ein, so gilt dies als Unterwerfung unter die erstinstanzliche Entscheidung.

§ 32

Wiederaufnahme von Verfahren

1. Ein Rechtsorgan kann ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht oder bei Officialverfahren dem Rechtsorgan bekannt werden. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Bestraften, dem Kontrollausschuss oder dem Präsidium des DFB gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss.
2. Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch zwei Jahre nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung, gestellt werden. Im Falle des § 17 Nr. 2., Buchstabe e) ist eine Wiederaufnahme mit dem Ziel der Spielwiederholung nur bis zum Vortag des viertletzten Spieltages und eine Wiederaufnahme mit dem Ziel der Spielwertung nur bis zum Ablauf des letzten Spieltages der Spielzeit, in der das betreffende Spiel stattgefunden hat, zulässig.

§ 33

Vorsitzender

Vorsitzender im Sinne dieser Ordnung ist der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dieser Ordnung verhindert, so bestimmt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende ein anderes Mitglied seines Rechtsorgans zur Wahrnehmung dieser Aufgaben.

§ 34

Verwendung der Geldstrafen

Die verhängten Geldstrafen werden für gemeinnützige Zwecke des DFB oder seiner Mitgliedsverbände verwendet.

§ 35

Gebühren und Kosten

Jede Entscheidung, die eine Instanz abschließt, muss einen Ausspruch über die Kosten enthalten und, wenn Gebühren zu erheben waren, auch hierüber.

§ 36

Gebühren

1. Wird ein Verfahren vor den Rechtsorganen anhängig gemacht, so sind an den DFB Gebühren zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu führen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist und einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Nachfrist, so wird das erstinstanzliche Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss eingestellt oder das Rechtsmittel verworfen. Der DFB ist von der Gebührenpflicht befreit.
2. Die Gebühren betragen:
 - a) in Verfahren der Lizenzligen und des DFB-Vereinspokals der Herren
 - vor dem Sportgericht € 300,00
 - vor dem Bundesgericht € 500,00
 - b) in den übrigen Verfahren
 - vor dem Sportgericht € 150,00
 - vor dem Bundesgericht € 300,00
3. Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen; obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren entsprechend zu erstatten. Eine Verrechnung mit den Kosten findet nicht statt.

§ 37

Kosten

1. Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die bestrafte oder unterliegende Partei.
2. Ist ein Verfahren von einer DFB- oder Verbandsinstanz eingeleitet, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruchs der DFB bzw. der Verband die Kosten.
3. Die Rechtsorgane können nach ihrem Ermessen eine andere Kostenentscheidung fällen.
4. § 5 Nr. 3. Abs. 1 und Nr. 4. gelten sinngemäß.

§ 38

1. Geladene Zeugen und Sachverständige jeder Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung für Fahrt und andere Auslagen nach den Bestimmungen der Finanzordnung des DFB.
2. Die von den Rechtsinstanzen geladenen Zeugen und Sachverständigen haben Anspruch auf Erstattung des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Es gelten die Obergrenzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Über die Höhe entscheidet der Vorsitzende der damit befassten Instanz.
3. Auslagen der Parteien (insbesondere Anwaltsgebühren) werden nicht erstattet.

§ 39

Vollziehung von Entscheidungen

1. Entscheidungen der Rechtsorgane werden von der DFB-Zentralverwaltung vollzogen. § 10 Nr. 2. gilt entsprechend, wenn der Betroffene nicht zivilrechtlich in Anspruch genommen wird.
2. Entscheidungen der Rechtsorgane des Deutschen Fußball-Bundes und seiner Mitgliedsverbände sind für letztere und deren Mitgliedsvereine sowie deren Tochtergesellschaften verbindlich.

§ 40

Zeitpunkt der Wirksamkeit

Die vorstehende Fassung der Rechts- und Verfahrensordnung ist am 30. April 2001 in Kraft getreten.

Änderungen und Ergänzungen dieser Rechts- und Verfahrensordnung sind in den Offiziellen Mitteilungen des DFB zu veröffentlichen, um von diesem Zeitpunkt an wirksam zu werden.

Anhang I

Schiedsgerichtsvertrag – Ständiges Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen

Zwischen, vertreten

durch als
– im Folgenden Teilnehmer –

und

dem Die Liga – Fußballverband e.V., vertreten durch den Präsidenten und den
Vizepräsidenten,
– im Folgenden Ligaverband –

der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, vertreten durch den Vorsitzenden der
Geschäftsführung und einen Geschäftsführer,
– im Folgenden DFL –

dem Deutschen Fußball-Bund e.V., vertreten durch den Präsidenten und den
Generalsekretär,
– im Folgenden DFB –

wird heute folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Zuständigkeit des Ständigen Schiedsgerichts für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen

I. Über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Ligaverband, der DFL und/oder dem DFB – einzeln oder als Streitgenossen – einerseits und dem Teilnehmer andererseits entscheidet das Ständige Schiedsgericht. Es sind dies insbesondere solche Streitigkeiten, die sich aus der Zulassung zur Benutzung der dem Ligaverband zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen des DFB, Bundesliga und 2. Bundesliga, ergeben, einschließlich des Lizenzierungsverfahrens für die bevorstehende Spielzeit bei Aufsteigern und die sich jeweils anschließende Spielzeit für alle Teilnehmer der Lizenzligen, aus der Betätigung in den Lizenzligen und dem Entzug oder der Begrenzung der Berechtigung, diese Vereinseinrichtungen zu benutzen.

Das Schiedsgericht ist auch berufen zur Entscheidung über die Vereins-sanktionen, die von Organen des Ligaverbandes oder des DFB gegenüber dem Teilnehmer verhängt worden sind. In allen Fällen erfolgt die Entscheidung des Ständigen Schiedsgerichts für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen hinsichtlich der Wirksamkeit der angefochtenen Maßnahme.

Der Schiedsgerichtsvertrag ist wirksam von der Abgabe der Bewerbung um eine Lizenz bis zum rechtskräftigen Ausscheiden aus den Lizenzligen.

II. Das Schiedsgericht ist auch zuständig, objektiv unbillige Vertragsstrafen (§ 6 Abs. 1 des Lizenzvertrages), die nicht als Vereinssanktionen des DFB gegenüber dem Teilnehmer verhängt worden sind, nach billigem Ermessen herabzusetzen.

-
- III. Das Schiedsgericht ist weiter berufen, sonstige nach § 315 BGB vom Ligaverband getroffene Festsetzungen und Bestimmungen, die gegenüber dem Teilnehmer wirken, zu überprüfen und im Falle grober Unbilligkeit durch eine der Billigkeit entsprechende Festsetzung oder Bestimmung zu ersetzen.
 - IV. Soweit ein Verfahren vor dem Ständigen Schiedsgericht anhängig ist oder unter den Parteien des Schiedsgerichtsvertrages eine Streitigkeit entsteht, für deren endgültige Entscheidung das Schiedsgericht zuständig ist, kann es auf Antrag einer Partei eine einstweilige Anordnung befristet, längstens jedoch bis zum Erlass der endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts, treffen. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, dass die beantragende Partei glaubhaft macht, dass sie ohne die einstweilige Anordnung in ihren Rechten wesentlich beeinträchtigt würde und dass daher ein Regelungsbedürfnis zur Verhinderung wesentlicher Nachteile besteht.
 - V. Das Schiedsgericht entscheidet darüber, ob eine Streitigkeit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorliegt und ob seine Zuständigkeit gegeben ist. Das Schiedsgericht ist auch berufen zur Entscheidung über die Wirksamkeit dieses Schiedsgerichtsvertrages und über Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Schiedsgerichtsvertrag stehen.

§ 2

Zulässigkeit der Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts

Das Ständige Schiedsgericht kann nur bei Vorliegen einer endgültigen Entscheidung eines Organs oder Rechtsorgans des Ligaverbandes, der DFL oder des DFB angerufen werden, das nach den Satzungen und Ordnungen des Ligaverbandes und des DFB zur abschließenden Entscheidung der Sache zuständig ist. Bei Entscheidungen der DFL, die vom Ligaverband überprüft und abschließend beurteilt werden können, gilt erst der Beschluss des Ligaverbandes als endgültige Entscheidung im Sinne von Satz 1.

Hiervon ausgenommen ist die Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 1 Absatz IV und § 5 dieses Vertrages.

§ 3

Besetzung des Ständigen Schiedsgerichts für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen

- I. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter werden vom Teilnehmer, dem Ligaverband, der DFL und dem DFB einvernehmlich bestimmt. Jede Partei dieses Schiedsgerichtsvertrages benennt zwei Beisitzer.
Eine Neubestimmung bzw. Abberufung ist möglich.
- II. Jeder Schiedsrichter muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Dies gilt für die Mitglieder des Ständigen Schiedsgerichts und für jeden Schiedsrichter, gleich durch wen er benannt wird.

-
- III. Das Ständige Schiedsgericht besteht aus:
1. Dem Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts
Herr Prof. Dr. Wolfgang Grunsky – Bielefeld
Dem ständigen Vertreter des Vorsitzenden
N.N.
 2. Den vom Teilnehmer benannten Beisitzern im Ständigen Schiedsgericht
Herr Dieter Treuer – Stuttgart
Herr Dr. Bodo Jost – Köln
 3. Den vom Ligaverband benannten Beisitzern im Ständigen Schiedsgericht
Herr Dr. Karl-Ernst Engelbrecht – Darmstadt
N.N.
 4. Den von der DFL benannten Beisitzern im Ständigen Schiedsgericht
Herr Dr. Karl-Ernst Engelbrecht – Darmstadt
N.N.
 5. Den vom DFB benannten Beisitzern im Ständigen Schiedsgericht
Herr Dr. Hans-Dieter Drewitz – Haßloch
N.N.
- IV. Der Vorsitzende wird im Fall seines Ausscheidens sowie seiner Verhinderung durch seinen ständigen Vertreter vertreten. Der ständige Vertreter vertritt den Vorsitzenden im Ständigen Schiedsgericht für Lizenzvereine und Kapitalgesellschaften nur für das jeweils laufende Verfahren.
- Die beteiligten Parteien bestimmen für das jeweils laufende Verfahren einen der von ihnen benannten Beisitzer. Streitgenossen müssen sich dabei auf einen gemeinsamen Beisitzer einigen.
- V. Bei Verhinderung oder Ausscheiden des Vorsitzenden und seines ständigen Vertreters haben die Beisitzer innerhalb einer Woche von der Mitteilung des Ausscheidens bzw. der Verhinderung einverständlich einen Vorsitzenden zu bestimmen. Die Bestimmung gilt nur für das jeweilige anhängige Schiedsgerichtsverfahren.
- VI. Bei Ausscheiden oder Verhinderung beider Beisitzer kann jede beteiligte Partei einen Schiedsrichter für seinen Beisitzer benennen. Die Benennung durch eine Partei des Schiedsgerichtsvertrages muss spätestens acht Tage nach Zustellung der Benachrichtigung von der Verhinderung der Beisitzer durch Schriftsatz an das Schiedsgericht vorgenommen werden. Der Benannte ist nur für das jeweils zwischen den Parteien anhängige Schiedsgerichtsverfahren als Schiedsrichter berufen.
- VII. Kommt im Falle des Ausscheidens oder der Verhinderung keine Wahl des Vorsitzenden zustande oder wird bei Verhinderung der Beisitzer ein Schiedsrichter nicht rechtzeitig benannt, so wird auf Antrag einer der am Verfahren beteiligten Parteien der Vorsitzende bzw. Beisitzer nur für das jeweilige Verfahren durch den Präsidenten des OLG Frankfurt bestimmt. Ernennt der OLG-Präsident den Vorsitzenden oder Beisitzer nicht innerhalb zwei Wochen nach Eingang des Antrages beim OLG, erlischt das Benen-

nungsrecht des OLG-Präsidenten. Die Benennung erfolgt in diesem Falle durch die Präsidenten der Anwaltskammern, die zur Benennung jeweils in der alphabetischen Reihenfolge der Anwaltskammern berufen sind. Das Ernennungsrecht eines jeden Präsidenten erlischt, wenn es nicht binnen acht Tagen vom Eingang des Antrages bei der jeweiligen Rechtsanwaltskammer durch deren Präsidenten ausgeübt wird.

§ 4

Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen

- I. Die Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt durch Klage an das Ständige Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen über deren Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle des Ständigen Schiedsgerichts hat die Anschrift:

N.N.

Ist eine Geschäftsstelle nicht eingerichtet, ist die Klage an den Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts oder seinen Vertreter zu richten.

Nach Zustellung der Klage an den Gegner ist unverzüglich zwischen den Parteien eine Einigung über die Höhe des Streitwertes herbeizuführen und dem Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts mitzuteilen.

Die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens ist von der Einzahlung eines Kostenvorschusses des Klägers abhängig.

Der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts setzt nach Klageerhebung und Mitteilung des Streitwertes, auf den sich die Parteien geeinigt haben, den Kostenvorschuss fest. Dieser wird den Parteien vor der mündlichen Verhandlung mitgeteilt.

Das Schiedsgericht setzt in eigener Zuständigkeit die Kosten der Geschäftsstelle fest, die von der unterlegenen Partei zu tragen sind.

Das Schiedsgericht ist befugt, in eigener Zuständigkeit auf Antrag einer der Parteien eine Kostenfestsetzung zu beschließen.

- II. Für das Verfahren vor dem Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend. Das Schiedsgericht kann im mündlichen oder schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn beiden Parteien rechtliches Gehör gewährt worden ist.
- III. Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen und den Parteien zu übersenden.

§ 5

Einstweilige Anordnungen des Ständigen Schiedsgerichts für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen im Eilverfahren

- I. Jede Partei des Schiedsgerichtsverfahrens kann beim Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen während eines laufenden Schiedsgerichtsverfahrens oder vor Einleitung eines Verfahrens dann, wenn die endgültige Entscheidung der (DFB) (Verein/Kapitalgesell-

schaft) Streitigkeit durch das Ständige Schiedsgericht zu erfolgen hat, eine einstweilige Anordnung beantragen. Das Schiedsgericht kann befristet, längstens bis zu seiner endgültigen Entscheidung in der Sache, eine einstweilige Anordnung treffen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine solche Anordnung zur Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen der Rechte der Partei und zur Verhinderung wesentlicher Nachteile für die Partei erforderlich ist.

- II. Die einstweilige Anordnung kann durch das Schiedsgericht erlassen werden. Vor Erlass soll der anderen Partei des Schiedsgerichtsverfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Antrag gegeben werden.

Das Schiedsgericht kann vom Antragsteller vor einer Entscheidung die Zahlung eines Kostenvorschusses verlangen. Das Schiedsgericht kann die einstweilige Anordnung auch vor Erlass seiner endgültigen Entscheidung wieder aufheben.

- III. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bekannt zu machen. Die Zustellung kann durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein erfolgen.
- IV. In Eilfällen kann der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen eine beantragte einstweilige Anordnung erlassen. Auch diese einstweilige Anordnung kann nur durch das Ständige Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen – und nicht durch den Vorsitzenden allein – abgeändert werden. Es gilt III. entsprechend.

§ 6

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

- I. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen des Schiedsgerichtsvertrages hat auf den Bestand des Vertrages keinen Einfluss.
- II. Soweit es zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, ist das Ständige Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen gemäß §§ 315 ff. BGB befugt, unwirksame Vertragsklauseln durch den Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.

§ 7

Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte

Das nach § 1062 ZPO zuständige Oberlandesgericht ist das OLG Frankfurt/Main.

..... Verein/Kapitalgesellschaft Die Liga – Fußballverband e.V.
..... Deutscher Fußball-Bund e.V. DFL Deutsche Fußball Liga GmbH

Frankfurt/Main, den

Anhang II

Schiedsgerichtsvertrag – Ständiges Schiedsgericht für Lizenzspieler

Zwischen dem Spieler

geb. am in

und

dem Die Liga – Fußballverband e.V., vertreten durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten,
- im Folgenden Ligaverband –

der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung und einen Geschäftsführer,
- im Folgenden DFL –

dem Deutschen Fußball-Bund e.V., vertreten durch den Präsidenten und den Generalsekretär,
- im Folgenden DFB –

wird heute folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Zuständigkeit des Ständigen Schiedsgerichts für Lizenzspieler

- I. Über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Ligaverband, der DFL und/oder dem DFB – einzeln oder als Streitgenossen – einerseits und dem Lizenzspieler andererseits entscheidet das Ständige Schiedsgericht. Es sind dies insbesondere solche Streitigkeiten, die sich aus der Zulassung zur Benutzung der dem Ligaverband zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen des DFB, Bundesliga und 2. Bundesliga, aus der Betätigung in den Lizenzligen und dem Entzug oder der Beschränkung der Berechtigung, diese Vereinseinrichtungen zu benutzen, ergeben.

Das Schiedsgericht ist auch berufen zur Entscheidung über die Vereinssanktionen, die von Organen des Ligaverbandes oder des DFB gegenüber dem Lizenzspieler nach dem Lizenzvertrag verhängt worden sind.

In allen Fällen erfolgt die Entscheidung des Ständigen Schiedsgerichts für Lizenzspieler hinsichtlich der Wirksamkeit der angefochtenen Maßnahme.

Der Schiedsgerichtsvertrag ist wirksam von der Abgabe der Bewerbung um eine Lizenz bis zum rechtskräftigen Ausscheiden aus den Lizenzligen.

- II. Das Schiedsgericht ist auch zuständig, objektiv unbillige Vertragsstrafen (§ 3 Abs. 4 und 5 des Lizenzvertrages), die nicht als Vereinssanktionen des DFB gegenüber dem Spieler verhängt worden sind, nach billigem Ermessen herabzusetzen.

-
- III. Das Schiedsgericht ist weiter berufen, sonstige nach § 315 BGB vom Ligaverband getroffene Festsetzungen und Bestimmungen, die gegenüber dem Lizenzspieler wirken, zu überprüfen und im Falle grober Unbilligkeit durch eine der Billigkeit entsprechende Festsetzung oder Bestimmung zu ersetzen.
- IV. Soweit ein Verfahren vor dem Ständigen Schiedsgericht anhängig ist oder unter den Parteien des Schiedsgerichtsvertrages eine Streitigkeit entsteht, für deren endgültige Entscheidung das Schiedsgericht zuständig ist, kann es auf Antrag einer Partei eine einstweilige Anordnung befristet, längstens jedoch bis zum Erlass der endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts, treffen. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, dass die beantragende Partei glaubhaft macht, dass sie ohne die einstweilige Anordnung in ihren Rechten wesentlich beeinträchtigt würde und dass daher ein Regelungsbedürfnis zur Verhinderung wesentlicher Nachteile besteht.
- V. Das Schiedsgericht entscheidet darüber, ob eine Streitigkeit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorliegt und ob seine Zuständigkeit gegeben ist. Das Schiedsgericht ist auch berufen zur Entscheidung über die Wirksamkeit dieses Schiedsgerichtsvertrages und über Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Schiedsgerichtsvertrag stehen.

§ 2

Zulässigkeit der Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts

Das Ständige Schiedsgericht kann nur bei Vorliegen einer endgültigen Entscheidung eines Organs oder Rechtsorgans des Ligaverbandes, der DFL oder des DFB angerufen werden, das nach den Satzungen und Ordnungen des Ligaverbandes und des DFB zur abschließenden Entscheidung der Sache zuständig ist. Bei Entscheidungen der DFL, die vom Ligaverband überprüft und abschließend beurteilt werden können, gilt erst der Beschluss des Ligaverbandes als endgültige Entscheidung im Sinne von Satz 1.

Hiervon ausgenommen ist die Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 1 Absatz IV und § 5 dieses Vertrages.

§ 3

Besetzung des Ständigen Schiedsgerichts für Lizenzspieler

- I. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter werden vom Ligaverband, der DFL, dem DFB und der Vereinigung der Vertragsfußballspieler e.V. (VdV) einvernehmlich bestimmt. Jede Partei dieses Schiedsgerichtsvertrages benennt zwei Beisitzer. Die zwei Beisitzer für die Lizenzspieler werden von der VdV benannt.
- Eine Neubestimmung bzw. Abberufung ist möglich.
- II. Jeder Schiedsrichter muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Dies gilt für die Mitglieder des Ständigen Schiedsgerichts und für jeden Schiedsrichter, gleich durch wen er benannt wird.

-
- III. Das Ständige Schiedsgericht besteht aus:
1. Dem Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts
Herr Prof. Dr. Wolfgang Grunsky – Bielefeld
Dem ständigen Vertreter des Vorsitzenden
N.N.
 2. Den vom Ligaverband benannten Beisitzern im Ständigen Schiedsgericht
Herr Dr. Karl-Ernst Engelbrecht – Darmstadt
N.N.
 3. Den von der DFL benannten Beisitzern im Ständigen Schiedsgericht
Herr Dr. Karl-Ernst Engelbrecht – Darmstadt
N.N.
 4. Den vom DFB benannten Beisitzern im Ständigen Schiedsgericht
Herr Dr. Hans-Dieter Drewitz – Haßloch
N.N.
 5. Den für die Lizenzspieler von der VdV benannten Beisitzern im Ständigen Schiedsgericht
Herr Dr. Frank Rybak – Northeim
N.N.
- IV. Der Vorsitzende wird im Falle seines Ausscheidens sowie seiner Verhinderung durch seinen ständigen Vertreter vertreten. Der ständige Vertreter vertritt den Vorsitzenden im Ständigen Schiedsgericht für Lizenzspieler nur für das jeweils laufende Verfahren.
- Die beteiligten Parteien bestimmen für das jeweils laufende Verfahren einen der von ihnen benannten Beisitzer. Streitgenossen müssen sich dabei auf einen gemeinsamen Beisitzer einigen.
- War ein Lizenzspieler im Zeitpunkt der Anrufung des Schiedsgerichts nicht Mitglied der VdV, so kann der Lizenzspieler binnen acht Tagen nach Anrufung des Schiedsgerichts durch Schriftsatz an das Schiedsgericht einen Beisitzer seiner Wahl benennen. Eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit bleibt unberührt.
- V. Bei Verhinderung oder Ausscheiden des Vorsitzenden und seines ständigen Vertreters haben die Beisitzer innerhalb einer Woche von der Mitteilung des Ausscheidens bzw. der Verhinderung einverständlich einen Vorsitzenden zu bestimmen. Die Bestimmung gilt nur für das jeweilige anhängige Schiedsgerichtsverfahren.
- VI. Bei Ausscheiden oder Verhinderung beider Beisitzer kann jede beteiligte Partei einen Schiedsrichter für seinen Beisitzer benennen. Die Benennung durch eine Partei des Schiedsgerichtsvertrages muss spätestens acht Tage nach Zustellung der Benachrichtigung von der Verhinderung der Beisitzer durch Schriftsatz an das Schiedsgericht vorgenommen werden. Der Benannte ist nur für das jeweils zwischen den Parteien anhängige Schiedsgerichtsverfahren als Schiedsrichter berufen.

VII. Kommt im Falle des Ausscheidens oder der Verhinderung keine Wahl des Vorsitzenden zustande oder wird bei Verhinderung der Beisitzer ein Schiedsrichter nicht rechtzeitig benannt bzw. vom Lizenzspieler kein Schiedsrichter benannt, der anstelle des von der VdV benannten Beisitzers tätig werden soll, so wird auf Antrag einer der am Verfahren beteiligten Parteien der Vorsitzende bzw. Beisitzer nur für das jeweilige Verfahren durch den Präsidenten des OLG Frankfurt bestimmt. Ernennet der OLG-Präsident den Vorsitzenden oder Beisitzer nicht innerhalb zwei Wochen nach Eingang des Antrages beim OLG, erlischt das Benennungsrecht des OLG-Präsidenten. Die Benennung erfolgt in diesem Falle durch die Präsidenten der Anwaltskammern, die zur Benennung jeweils in der alphabetischen Reihenfolge der Anwaltskammern berufen sind. Das Ernennungsrecht eines jeden Präsidenten erlischt, wenn es nicht binnen acht Tagen vom Eingang des Antrages bei der jeweiligen Rechtsanwaltskammer durch deren Präsidenten ausgeübt wird.

§ 4

Anrufung des Ständigen Schiedsgerichts für Lizenzspieler

I. Die Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt durch Klage an das Ständige Schiedsgericht für Lizenzspieler über dessen Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle des Ständigen Schiedsgerichts hat die Anschrift:

N.N.

Ist eine Geschäftsstelle nicht eingerichtet, ist die Klage an den Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts oder seinen Vertreter zu richten.

Nach Zustellung der Klage an den Gegner ist unverzüglich zwischen den Parteien eine Einigung über die Höhe des Streitwertes herbeizuführen und dem Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts mitzuteilen.

Die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens ist von der Einzahlung eines Kostenvorschusses des Klägers abhängig.

Der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts setzt nach Klageerhebung und Mitteilung des Streitwertes, auf den sich die Parteien geeinigt haben, den Kostenvorschuss fest. Dieser wird den Parteien vor der mündlichen Verhandlung mitgeteilt.

Das Schiedsgericht setzt in eigener Zuständigkeit die Kosten der Geschäftsstelle fest, die von der unterlegenen Partei zu tragen sind.

Das Schiedsgericht ist befugt, in eigener Zuständigkeit auf Antrag einer der Parteien eine Kostenfestsetzung zu beschließen.

II. Für das Verfahren vor dem Ständigen Schiedsgericht für Lizenzspieler gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend. Das Schiedsgericht kann im mündlichen oder schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn beiden Parteien rechtliches Gehör gewährt worden ist.

III. Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen und den Parteien zu eröffnen. Er ist den Parteien zuzustellen und beim LG Frankfurt niederzulegen, wenn nicht die Parteien hierauf verzichten.

§ 5

Einstweilige Anordnungen des Ständigen Schiedsgerichts für Lizenzspieler im Eilverfahren

- I. Jede Partei des Schiedsgerichtsvertrages kann beim Ständigen Schiedsgericht für Lizenzspieler während eines laufenden Schiedsgerichtsverfahrens oder vor Einleitung eines Verfahrens dann, wenn die endgültige Entscheidung der Streitigkeit durch das Ständige Schiedsgericht zu erfolgen hat, eine einstweilige Anordnung beantragen. Das Schiedsgericht kann befristet, längstens bis zu seiner endgültigen Entscheidung in der Sache eine einstweilige Anordnung treffen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine solche Anordnung zur Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen der Rechte der Partei und zur Verhinderung wesentlicher Nachteile für die Partei erforderlich ist.
- II. Die einstweilige Anordnung kann durch das Schiedsgericht erlassen werden. Vor Erlass soll der anderen Partei des Schiedsgerichtsverfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Antrag gegeben werden. Das Schiedsgericht kann vom Antragsteller vor einer Entscheidung die Zahlung eines Kostenvorschusses verlangen. Das Schiedsgericht kann die einstweilige Anordnung auch vor Erlass seiner endgültigen Entscheidung wieder aufheben.
- III. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bekannt zu machen. Die Zustellung kann durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein erfolgen.
- IV. In Eilfällen kann der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts für Lizenzspieler eine beantragte einstweilige Anordnung erlassen. Auch diese einstweilige Anordnung kann durch das Ständige Schiedsgericht für Lizenzspieler – und nicht durch den Vorsitzenden allein – abgeändert werden. Es gilt III. entsprechend.

§ 6

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

- I. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen des Schiedsgerichtsvertrags hat auf den Bestand des Vertrags keinen Einfluss.
- II. Soweit es zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist, ist das Ständige Schiedsgericht für Lizenzspieler gemäß §§ 315 ff. BGB befugt, unwirksame Vertragsklauseln durch dem Sinn des Vertrags entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.

§ 7

Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte

Für die Hinterlegung des Schiedsspruchs sowie für sonstige Funktionen der ordentlichen Gerichte im Zusammenhang mit Schiedsgerichtsverfahren ist das Landgericht Frankfurt/Main zuständig.

in Vollmacht

.....
Lizenzspieler

.....
Die Liga – Fußballverband e.V.

in Vollmacht

.....
Deutscher Fußball-Bund e.V.

.....
DFL Deutsche Fußball Liga GmbH

Frankfurt/Main, den